

**Satzung**  
**des**  
**Montessori - Landesverbandes Sachsen e. V.**

Chemnitz, den 29.11.2006  
Geänderte Fassung vom: 30.01.2012

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verband trägt den Namen Montessori-Landesverband Sachsen e.V..
- 2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verband vertritt die gemeinsamen Belange der Mitglieder. Er setzt sich ein für eine Erziehung und Bildung im Sinne der Montessori-Pädagogik. Zu diesem Zweck will er insbesondere,

- 1) die Gründung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung vorschulischer, und außerschulischer Einrichtungen unterstützen, die ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Montessori-Pädagogik ausrichten,
- 2) die Öffentlichkeit über die Montessori-Pädagogik informieren,
- 3) bei der Entfaltung der theoretischen und praktischen Erziehungs- und Bildungsprinzipien Unterstützung gewähren.

Der Landesverband unterstützt vorrangig die pädagogische Arbeit von Einrichtungen der Mitglieder.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes (ggf. nur im Rahmen des §58 Nr. 1 AO).
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an gemeinnützige Träger von Montessori-Einrichtungen in Sachsen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede rechtsfähige gemeinnützige Vereinigung von Eltern und/oder Pädagogen und/oder sonstigen Interessierten sein, die die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstreben und/oder eine entsprechende Einrichtung, z.B. Schule oder Kinderhaus gründen oder betreiben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.
- 2) Natürliche oder juristische Personen, die den Verband finanziell fördern wollen, können auf Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Darüber hinaus kann auch eine ideelle Förderung erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.
- 3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Voraussetzungen entsprechend §4 (1) oder Ausschluss.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 6) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes schuldig gemacht hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den möglichen Ausschluss androhen.  
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## § 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbetrag (Jahresbeitrag) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung des Beitrages ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der zu zahlende Jahresbeitrag ist in einer Summe bis spätestens zum Ende des Ersten Quartals des jeweiligen Beitragsjahres (Kalenderjahr) zu zahlen.

## § 6 Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus einem/er Vorsitzenden und mindestens zwei aber maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 3.)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 4.)Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Verbandes verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben zu erfüllen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 5.)Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6.)Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- 7.)Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband entstehen, entsprechend §670 BGB ersetzt. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Erstattung von Verdienstaussfall.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1.)Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Beschlüsse werden mit Einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- 2.)Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3.)Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.
- 4.)Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Dieser prüft die Buchführung und den Jahresabschluss und legt ein Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 5.)Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - a)den Haushaltsplan des Verbandes
  - b)Vermögensangelegenheiten
  - c)Aufnahme von Darlehen
  - d)Satzungsänderungen (ausgenommen solche nach §6 Abs. 6 der Satzung)
  - e)Auflösung des Verbandes
  - f)Kriterien über die Aufnahme gemäß §4 (1)

#### g) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern

6) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechte bei der Mitgliederversammlung auf einen Vertreter übertragen, der selbst ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und muss vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Ein Mitglied kann als Vertreter die Rechte von nur einem anderen Mitglied übertragen bekommen. Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eigene Mitglieder oder eigene Mitarbeiter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 9 Auflösung des Verbandes und Vermögensregelung**

1) Für die Auflösung des Verbandes ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist, eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

1.) Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.) Sollten die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Satzung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätte.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verband seinen Sitz hat.